Nürnberger Tauben Club e. V.

1. Ehrenvors.: Karlheinz Sollfrank – Schießplatz Straße 40 – 90469 Nürnberg ☏ 0911-483520
2. Vorsitzender: Willibald Roauer – Marienbader Straße 27 - 92318 Neumarkt ☏ 09181-41882
3. Vorsitzender: Klaus Ziener – Schwarzen Äcker Weg 1 - 91077 Neunkirchen ☏ 09134-907038
1. Schriftführer: Walter Hackner - Miltenberger Straße 20 – 90427 Nürnberg ☏ 0911-303792
2. Schriftführer: Ewald Schroft - Isarstraße 9 – 90542 Eckental ☏09126-1578
1. Kassierer: Johann Förthner - Im Schwabachgrund 17 - 91560 Heilsbronn ☏09872-7620
2. Kassierer: Karlheinz Pflugmann – 90765 Fürth – Fritz Erler Straße 8a ☏ 0911-767600
1. Zuchtwart: Harald Paulus – Walter Flex Straße 3 –-91088 Bubenreuth ☏ 09131-204043
Ringwart: Harald Paulus – Walter Flex Straße 3 –-91088 Bubenreuth ☏ 09131-204043

Anwesende: 27

-Monatsversammlung, am 13.Juni 2014-

-Pünktlich, wie zu jeder Monatsversammlung unseres Clubs, eröffnete unser 1. Vorsitzender Willibald Roauer die Juni Versammlung und entbot allen Anwesenden Damen und Herren, einen herzlichen Willkommensgruß.

-Besonders begrüßte er unseren Ehrenvorsitzenden Karlheinz Sollfrank, sowie die Ehrenmeister vom BDRG, die des VDT und des Verbandes Bay. Rassegeflügelzüchter. In diesen Begrüßungsreigen band er mit ein, die Ehrenmitglieder unseres Clubs und Ehrenzeichenträger aller Organisationen.

-Als Referenten für diesen Abend, begrüßte er den Zfr. Josef Hanauer, den Tierschutzbeauftragten des LV Bayern, der uns aktuelles zum Tier- und Artenschutz.

-Entschuldigt waren: Karlheinz Pflugmann, Hansjörg Hoerr, Gerhard Scharrer und Johann Förthner.

Tagesordnung:
1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Info durch den Vorsitzenden (von der LV Tagung)
3. Ehrung eines verdienten Zuchtfreundes
4. verlesen des letzten Protokolls vom Schriftführer
5. Info durch den Vorsitzenden
5. Referat von Zfr. Josef Hanauer über Tierschutz
6. Schluss der Veranstaltung

TOP 2.

Information von der LV Tagung, in Kronach durch den 1. Vors.

VBR-Gesamtvorstandsitzung am 31.05.2014 in Kronach und

Landesverbandstagung am 1. Juni 2014 in Weißenbrunn.

Punkt: Ehrungen

- Momentan sind keine Ehrungen zum Bundesehrenmeister möglich, da Bayern sein Kontingent erreicht hat.

-Anträge für Landesehrenmeister wurden gestellt und alle genehmigt
-Johann Besenhardt, GZV Teublitz- -Gerald Blatt; KLZV Heldritt, BV Ofr.
-Willibald Roauer, GZV Neumarkt, -Alfons Willmerdingen, GZV Götterdorf, BV Ndb.

-zu Ehrenmitgliedern des VBR sollen ernannt werden: -Armin Gesser, BV Ufr.
-Udo Güßbacher, BV Ufr.

Punkt: LV-Schauen

-die ungeraden Jahre evtl. Kulmbach (2015, 2017)-
muss allerdings noch durch die Ausstellungsleitung und der durchführenden Vereine diskutiert werden, da der damalige 2. VBR-Vorsitzende Richard Moser -Kulmbach als eine Schau, die einer Landesschau nicht würdig ist, bezeichnet hat. Wir hoffen auf eine positive Nachricht – Rückmeldung.

-2016 soll die LV-Schau in Straubing am 29./30. Oktober durchgeführt werden. Die Ausstellungsleitung will der Landesverband unter der Führung von Georg Hermann mit Zuhilfenahme einiger Vereine/Mitarbeiter in der Messe Straubing durchführen.

(Hermann; Bergs; Huber, Bauer Paul; Bauer Gustav; beide Hellenthal; Hauenstein; Backer) Sollte die LV-Schau 2016 zufriedenstellend verlaufen sein; könnte die gleiche Mannschaft -2018 -evtl. wieder die LV-Schau durch führen. Als weiteren Ort nannte man Augsburg – wird aber erst abgeklärt.

Punkt: Neues LVP;

-Es wurde ein Cocktailglas mit Emblem (evtl. farbiger Schliff) vorgestellt. Es erfolgte einstimmige Befürwortung. Vergabe schon heuer-2014.

-**Gedächtnispreise**: es wird von Zfr. Stamler eine Urkunde mit Rahmen erstellt.

Bayerische Meisterschaft

Wird noch bekannt gegeben - vorerst geplant:

Als Leistungspreis: nach AAB; mind. 565 Punkte;
pro Rasse 1 Bayer. Meister; Berechnung und Auswertung durch die beiden Kassenprüfer.

Punkt: Rücktritt: des 2. LV-Vorsitzenden Richard Moser:
Richard Moser hatte seinen Rücktritt im März 2014 angekündigt und am 15.4.2014 schriftlich eingereicht.

Punkt: neuer 2. LV-Vorsitzender

Vorschlag **Kurt Backer** würde bis zur Neuwahl als 2. LV-Vorsitzender kandidieren.
Er wurde Einstimmig gewählt und er hat das Amt angenommen.

Als neuer 2. Schriftführer wurde **Franz Hiergeist** einstimmig gewählt.

Punkt: Gedanken zur Struktur des Landesverbands:
-Passive- und aktive zu den Mitgliederbewegungen 2005; 2009; 2011 usw.

-jedes Mitglied sollte auch im Zuchtbuch Mitglied sein; Jahresbeitrag müsste entfallen o.ä.

-Versicherung für alle LV-Mitglieder einschließlich der Vereine Vereinshaftpflicht usw. pro Mitglied ca. 38-39 Cent.

6. und 7. Juni 2015 in Friedenfels. Flyer wurden ausgeteilt.

MfG Willibald Roauer

TOP 3.
Ehrung eines verdienten Zuchtfreundes:

Robert Finkenauer: ein langjähriges verdientes Mitglied, unseres Clubs. Er ist seit 1963 dabei, er war uns immer wohlgesonnen und ein fleißiger Helfer, bei all den großen Schauen, die unser Tauben Club durchgeführt hat.

Ihm gebührt all unser Dank, für seine stetige Bereitschaft. Hier erhielt er die Ehrennadel in Gold mit Urkunde vom 1.Vorsitzenden Willibald Roauer überreicht.

Referat: Tierschutz 2014 von Zfr. Josef Hanauer

Links: Begleiter unseres Referenten - **Zfr. Wolfgang Brunnhofer**, rechts der - Referent für diesen Abend: Tierschutzbeauftragter **Zfr. Josef Hanauer**.

Als erstes Bedankte sich Zfr. Josef Hanauer für die Einladung in unseren Club recht herzlich bedanken. Er ist Gern unserer Einladung gefolgt um den Mitgliedern unseres NTC ein paar Grundgedanken und Informationen über den Tier- und Artenschutz näher zu bringen.

Wer braucht den Tierschutz?

Wo beginnt der Tierschutz?

Was bedeutet der Tierschutz für uns Rassegeflügelzüchter?

Warum braucht man einen Tierschutzbeauftragten?

Fragen die er in dieser Reihenfolge gerne, soweit er konnte, beantwortet hat.

Er ist beauftragt vom Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter, soweit es Ihm möglich ist, den Tierschutz an die Züchter näher zu bringen.
Wann beginnt Tierschutz?

Tierschutz beginnt bereits bei dem Gedanken Tiere züchten zu wollen. Das

lebendige Jahrhunderte alte Kulturgut, Tiere züchten, erhalten und gefördert werden.

Es stellt sich hier bereits die Frage?
Kann ich in meiner Umgebung Tiere Artgerecht halten, bzw. züchten. Reichen meine Platzverhältnisse aus, egal um welche Tierart es sich handelt, kann ich diese Tiere Artgerecht unterbringen und versorgen. Tierschutz muss jeder beachten der das eine oder andere Lebewesen in Obhut nehmen sei es zur Pflege, Zucht oder zu wirtschaftlichen Zwecken. Tierschutz beim Wirtschaftsgeflügel, da sind uns Rassegeflügelzüchtern in Sachen Tierschutz die Hände gebunden, deshalb distanzieren wir uns von der Wirtschaftsgeflügelzucht mit Nachdruck.

Wir alle können nur mit gutem Beispiel vorangehen und den Tierschützern und der breiten Öffentlichkeit, „die ja immer ein Auge auf uns Geflügelzüchter haben“ den Unterschied vom Tierhalter und Tierzüchter aufzeigen.

Schon zu Beginn der organisierten Rassegeflügelzucht in Deutschland fühlten sich die Mitglieder der Verbände dem Tierschutz verbunden und verpflichtet. Durch die Geschichte und dem gesellschaftlichen Wandel, trat diese Aufgabe der Rassegeflügelzucht später etwas in den Hintergrund.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hingegen setzte sich dieses Bewusstsein wieder in den Vordergrund und es wurde der Beirat für Tier und Artenschutz ins Leben gerufen.

Die Arbeit des Beirates erfolgt in enger Verzahnung von Behörden, anerkannten Wissenschaftlern und Instituten, dem Wissenschaftlichen Geflügelhof und der Basis der Rassegeflügelzuchten. Zu den Schwerpunkten dieser Arbeit gehören die beratende Funktion der Züchterschaft und auch der Dialog mit den Behörden und Ministerien. Sachgemäßer und praktikabler Tierschutz in der Rassegeflügelzucht soll auch der Vermeidung von Übertypisierung bei Rassegeflügel dienen. Dies ist nicht immer einfach und deshalb will er als Tierschutzbeauftragter das kleine ein x eins der Geflügelzucht an alle weitergeben.

Beginnen wir mit dem Tierschutz:
Betrachten wir doch mal das Grundgesetz der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und die Tierschutzverordnung. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Artikel 1 ist folgender Satz angeordnet. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Im Tierschutzgesetz vom 15. 07. 2009 im ersten Abschnitt, § 1 steht:
Der Mensch hat die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Le-

ben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Es unterscheiden sich beide Verordnungen im Wesentlichen nicht. Die Menschen können sich Ihre Würde und Ihr Wohlbefinden selbst gestalten, für die Tiere sind wir Menschen und Züchter verantwortlich. Bei den Tieren, unterscheiden wir zwischen den Wirbeltieren und den wirbellosen Tieren, über die Wirbellosen Tiere wollten wir uns nicht unterhalten.

Heute sprechen wir über unser Rassegeflügel. Unser Rassegeflügel ist im Körperaufbau genauso mit Knochen, Sehnen, Muskel und Nerven ausgestattet wie wir Menschen. Folglich verspüren diese Tiere genauso Schmerzen oder ein Wohlbefinden wie wir.

Es ist für jeden Züchter und Tierhalter oberste Pflicht, den Tieren das Leben so angenehm wie möglich zu machen.
Angewandter Tierschutz beginnt bereits bei uns Züchtern im Stall.

Hat sich ein Züchter für eine Geflügelart entschieden, um diese zu züchten, so muss er sich im Klaren sein, welche Anforderung diese Rasse an ihn stellt. Unzureichendes Fachwissen und zu geringe Platzverhältnisse können unseren Ruf als Rassegeflügelzüchter schnell negativ in die Schlagzeilen bringen.

Um unserem Rassegeflügel Gesundheit und Wohlergehen, und eine körperliche Fitness angedeihen zu lassen, sollten wir darauf achten, dass das Umfeld in dem sich unsere Tiere befinden, Artgerecht gestaltet wird.

Ein saubere, gut belüftete, aber vor Zugluft geschützte und eine mit reichlich Lichtdurchflutete Stallung ist Voraussetzung für jedes gesundes Geflügel. Auch sollte die Stallung so sicher aufgebaut sein, dass die Tiere vor Raubwild, - Fuchs, Marder, Ratten und dergleichen, geschützt werden.

Das kurze Leben das einem Geflügel beschert wird, beginnt bereits beim Schlüpfen, hier sollte gewährleistet sein, dass die Gegebenheiten im Brutapparat und in den Aufzucht Boxen stimmen. Die Einstreu sollte nach Art des Geflügels bei den Jungtieren richtig gewählt werden. Bei Pappe als Unterlagen hat man die Erfahrung gemacht, dass das Geräusch des Pickens die Jungtiere zum Fressen animiert. Sägespäne bzw. Sägemehl sind eher ungeeignet, da diese aufgenommen werden und ein verstopfen der Kröpfe verursachen können. Da verhungern die Jungtiere bei vollen Kröpfen.

Zu den Stallungen der einzelnen Geflügelgattungen ein paar kurze Infos:
Beim Wassergeflügel reicht es aus wenn die Stallung mit trockenem Stroh oder groben Hobelspänen ausgebreitet wird. Nachdem das Wassergeflügel

sich um liebsten im Wasser befindet, suchen die Tiere ihre Stallung nur zum Fressen oder zum Nächtigen auf.

Auf eine zugluftfreie Belüftung ist zu achten.
Bei den Hühnern sollte ein trockener Scharrraum zur Verfügung stehen. Die Einstreu mit nicht zu feinen Hobelspänen sollte hier ca. 20 - 30 cm hoch sein. Die Sitzstangen für das nächtliche Aufsetzen sind getrennt durch einen Zwischenboden über dem Scharrraum anzubringen. Den Hühnern sollten man nach Möglichkeit einige Legenester zur Verfügung stellen, welche mit Heu oder Stroh ausgelegt werden. Die Legenester sollten so angelegt sein, das diese trocken und leicht erreichbar für den Züchter und die Hennen sind. Um gezielte Zuchtpaarungen machen zu können sind Fallnester von Vorteil. Hier kommt die Henne mit dem frisch gelegten Ei nicht in Berührung.

Die Rassetauben sollten unbedingt pro Zuchtpaar eine Zuchtboxe haben. Um ihnen eine störungsfreien Brutzeit gewährleisten zu können. Nachdem nur noch sehr wenige Züchter Ihre Tauben wegen der Greifvögel im Freiflug halten können, ist es erforderlich, das mindestens zwei Volieren zur Verfügung stehen. Eine Voliere zur Zucht und ein Voliere zum Absetzen der Jungvögel und anschließend zur Trennung nach Abschluss der Zuchtsaison für die Alttiere. Hier haben dann die Alttauben die Möglichkeit sich für die nächste Zuchtsaison zu erholen und die Jungtauben können sich besser entwickeln. Für die Brut und den Schlupf benützen wir bei den Tauben hauptsächlich Nistschalen, hier gibt es die unterschiedlichsten Variationen ob Kunststoff, - Ton, - Holz, oder Pappnistschalen. Den Tauben sollte man zusätzlich Nistmaterial anbieten, zum Beispiel Stroh grobes Heu oder Kokosfasern. Kokosmatten kann man kostengünstig in Bau, bzw. Verbrauchermärkten günstig erwerben und selber zuschneiden.

Unser Ziergeflügel ist da schon wählerischer was den Nestbau betrifft. Beim Ziergeflügel unterscheiden wir zwischen den Wildtauben und den Hühnerartigen, sprich: die Wachteln und Fasanen, sowie dem Wasserziergeflügel.
Den Wildtauben reichen wir Nesthilfen je nach Größe der Tauben in Form einer größeren oder kleineren Holzschale oder eines Kanariennestes, manchmal reicht es auch aus wenn man Ihnen aus einem Drahtgitter die Form eines Nestes ins Geäst bindet. Es ist darauf zu achten, das nur verträgliche Arten in einen Voliere gehalten werden. Um eine ruhige und störungsfreie Brut den Wildtauben zu ermöglichen sollte dass Voliere reichlich Platz bieten. Die Tiere bauen nach eigenem Ermessen ihr Gelege aus.

Bei den Wachteln und Fasanen sollte darauf geachtet werden, dass sich reichlich Buschwerk in den Volieren befindet. Viel Licht und Sonne beeinflus-

sen ihren Lege- und Bruttrieb. Trockene Stallungen und Behausungen sind oberste Priorität. Gern nehmen die Tiere kleine Behausungen in Form einer Höhle sei es eine Kiste oder eine umgelegte Wurzel als Versteck zum Brüten an.

Nun zu den Veterinärbestimmungen, welche unterschiedlich von den Veterinären für die Geflügelausstellungen und Kleintiermärkte ausgelegt bzw. verlangt werden.
Die Tierschutzanforderungen an den Geflügelausstellungen, (wohlgemerkt) welche durch die Veterinärämter und der Gesetzgebung gefordert werden und zum größten Teil mit den Richtlinien der AAB übereinstimmen, sollten wie folgt eingehalten werden.

Es dürfen nur gesunde Tiere mit guter Schaukondition ausgestellt werden.

In den Ausstellungsräumen ist absolutes Rauchverbot.

Die Räumlichkeiten müssen bei Bedarf beheizt bzw. belüftet werden.

Ein Quarantäneraum muss zur Verfügung stehen.

Die Ausstellungskäfige müssen Zugluftfrei aufgestellt sein.

Die Ausstellungskäfige müssen über eine Rückwand verfügen, da die Tiere einen angeborenen Fluchttrieb haben und deshalb nach hinten versuchen zu flüchten.

Die Ausstellungskäfige müssen auch bei bodenlebenden Vogelarten in ca. 80 cm Höhe aufgestellt sein.

Über die vorgeschriebenen Maße der Käfige ging er im Detail nicht ein. Wichtig ist es das die Tiere in den Käfigen aufrecht in natürlicher Haltung stehen können.

Die Käfigböden sind so zu gestalten, dass der Untergrund immer trocken und möglichst staubfrei ist.

Die Tiere sollten der Öffentlichkeit an 2 Tagen höchstens je 10 Stunden zugänglich sein. Entsprechende Dunkelphasen mit mindestens 6 Stunden müssen eingehalten werden.

Es dürfen Tiere während der Ausstellung nicht in den Transport Behältern verbleiben.

Die Distanz zu den Besuchern sollte mindestens 50 cm betragen, um ein Beunruhigung der Tier zu vermeiden.

In jedem Käfig müssen ein Trinkgefäß mit frischem Wasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal pro Tag zu füttern.

Für das Ausstellen von Ziergeflügel ist es dringend erforderlich dass Tiere nur bei voll ausgestatteten Volieren eingesetzt und zur Schau gebracht werden dürfen.

Bei Wachteln sollte die Käfigdecke mit Schaumstoff -wegen der Verletzungsgefahr- aufgepolstert sein.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz schreibt genau vor wie ein Kleintiermarkt stattzufinden bzw. abzulaufen hat. Der Betreiber solcher Märkte ist dringend angehalten sich an die Verordnung des Bundesministeriums zu halten.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Tiere Artgerecht in den Käfigen mit Futter und Wasser versorgt sind.

Geflügel und Säugetiere müssen getrennt voneinander in artgerechten Transportbehältern angeliefert und anschließend in getrennte Käfige gesetzt werden.

Es muss ein Veterinär anwesend sein der den Gesundheitszustand der Tiere überwacht. (Auf den großen Märkten in Bayern funktioniert dies bereit sehr gut)

Tierverlosungen welche noch zum Teil stattfinden, sind verboten.
Jeder Ausrichter solcher Tierverlosungen macht sich strafbar.

Eine Tierverlosung ist: wenn Tiere per Lose verkauft werden.
Jeder kann ein Los kaufen und hat anschließend ein Tier, welches er nicht versorgen und pflegen, geschweige denn vermarkten kann.

Liebe Züchterfreunde laden Sie immer wieder einmal die Veterinäre und Tierärzte zu einer Schulung oder Ausstellung ein und bringt Ihnen unser Hobby näher.

Ihr werdet sehen, dann werden diese Personen unserem Hobby offener gegenüberstehen und unseren Belangen mehr nachkommen.

Nun noch die neuesten Informationen zum heutigen Stand des Tier- und Artenschutzes.
Nachdem uns die Ausstellungen und Kleintiermärkte durch die Veterinäre keine, bzw. wenig Probleme bereiteten, versetzte uns der Transport unseres Rassegeflügels zum Ende des Jahres in Aufruhr.

Die Fa. Illonex mit Sitz in Hessen, welche der Dachverband der über 300 Transportfirmen in Deutschland ist, stellte den Betrieb Bundesweit Grenzüberschreitend für die Bundesländer ein. Grund war, dass die in der Viehverkehrsverordnung geforderte Desinfektion in der Praxis bei Einzeltiertranspor-

ten nicht möglich ist, da es sich hier um Sprinter oder PKW handelt.

Hinzu kam, dass die alten Transportbehälter dem Tier- und Artenschutz nach Ansicht einiger Bundesländer nicht genügten. Es wurden Fälle bekannt wo Tiere sehr verschmutzt, in aufgeweichten Kartonagen transportiert wurden und sogar verendet ankamen.

Dies veranlasste den BDRG und den Tierschutzbeirat zu handeln. Es sind für alle Geflügelarten, Behältnisse entwickelt worden, welche durch verschiedene wissenschaftliche Institute, dem Wissenschaftlichen Geflügelhof und dem Tierschutzbeirat geprüft und für den Transport freigegeben wurden.

Diese Kartongen werden in der Bauart höher sein, um ein verschmutzen der Transportfahrzeuge zu verhindern, der Boden wird laminiert sein und die Belüftung ist höher angebracht, außerdem werden an den Außenwänden Kanten zwecks der End- und Belüftung angebracht werden. Für Wachteltransporte ist ein doppelter Einlegeboden vorgesehen. Somit kann der Transport unseres Rassegeflügels Tierschutz- und Artgerecht durchgeführt werden.

Tiertransporte und Verkauf von Rassegeflügel ins Ausland sind nach Ansicht der Regierung von Niederbayern und der bayrischen Landesregierung nur mit einer Blutuntersuchung auf Salmonellen erlaubt.

Begründet wird dieses mit einer 10 Jahre alten Verordnung der EU, für deren geforderte Untersuchung es kein anerkanntes Testverfahren gibt.

Da der BDRG und der Vorsitzende des Tierschutzbeirat Hr. Dr. Michael Götz diese Interpretation der EU Verordnung auf Grund von Ausnahmemöglichkeiten bezweifeln, lässt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von der EU prüfen, ob es überhaupt im Sinne dieser EU Verordnung ist, dass sie wie in Bayern überhaupt bei Rassegeflügel angewendet werden soll.
Dies benötigt allerdings einen etwas längeren Zeitraum. Es ist aber eigenartig, dass diese Untersuchung von den bayrischen Behörden beim Export von bayrischem Wirtschaftsgeflügel nicht gefordert wird.

Private Tiertransporte unterliegen nicht der Viehverkehrsordnung, daher bedürfen sie keiner extra Schulung und schon gar keines selbstausgestellten Zertifikats.

Diesbezüglich angebotene Schulungen durch Privatpersonen sind wertlos und nutzlos.

Der Landesverband bietet einen Fach- und Sachkundenachweis an.
Dieser weist auf die geschulten Rassegeflügelzüchter hin.

Jeder Züchter kann seine Tiere, ohne besondere Transportbescheinigung, im Sinne des Tierschutzes zu den Ausstellungen, Kleintiermärkten und der gleichen transportieren.

Hinweise möchte ich auch noch auf die neue Geflügelpestverordnung, in der steht, dass freilaufendes Geflügel nur in der Stallung gefüttert werden darf.

Auch die im Außenbereich stattfindenden Kleintiermärkte sind nicht erlaubt.

Wir sind auf die Veterinäre angewiesen, welche meistens ein Auge zudrücken, wenn es um unser Hobby geht.

Sowohl der bayrische Landesverband, wie auch der BDRG setzen sich für eine notwendige Gesetzesänderung ein. Liebe Züchterfreunde laden Sie immer wieder einmal die Veterinäre und Tierärzte zu einer Schulung oder Ausstellung ein und bringt Ihnen unser Hobby näher. Ihr werdet sehen, dann werden diese Personen unserem Hobby offener gegenüberstehen und unseren Belangen mehr nachkommen.

Die Übertypisierung einzelner Rassen sollte durch die Zuchtwarte der Sondervereine und Preisrichter mehr Beachtung finden.

Der Bundes Zuchtausschuß und Tierschutzbeirat des BDRG haben dies in der AAB bereits verankert. Tiere mit Übertypisierung sind in der Bewertung zurückzusetzen.

Dies betrifft in erster Linie die kurzschnäbligen Mövchentauben mit sehr wenig Schnabelsubstanz, den Schnabelschluss der Zwergenten, die Sichtfreiheit einzelner Taubenrassen und die Sichtfreiheit bei den Zwerghühnern hauptsächlich bei den holländischen Weißhauben.

Es ist auf Schwingen und Schwanzlänge bei den Altdeutschen Kröpfern zu achten, die Ringgrößen sollen vorerst nicht mehr verändert werden, da die Typisierung einzelner Rassen nicht mehr gegeben ist.

Bei Ausstellungen wo aggressive Hähne gezeigt werden, muss für eine Sichtabtrennung gesorgt werden.

Das Ausstellen von bereits kupiertem Ziergeflügel ist möglich, Kupieren von Geflügel gleich welcher Tierart, oder Tierrasse, ist in Deutschland verboten.

Ein kupieren ist in Deutschland nur dem Tierarzt in besonderen Fällen, z.B. bei Verletzungen oder Tumorbildungen erlaubt.

Dem bereits kupierten, älteren Ziergeflügel darf bei der Bewertung kein Nachtteil entstehen. Ziergeflügel bei Ausstellungen kann nur im übernetzten Bereich gezeigt werden bzw. die Federn der Flügel können geschnitten wer-

den. Beim Züchter darf Ziergeflügel nur in übernetzten Freigelände gehalten werden, damit es nicht entweichen kann.

Die Bundesziergeflügelschau in Recklinghausen ist durch überzogene Veterinärbestimmungen, welche die Ausstellungsleitung nicht mehr erfüllen kann, für unbestimmte Zeit nicht mehr möglich.

Unaufgefordertes Vorlegen von Impfbescheinigungen durch das Veterinäramt ist gesetzeswidrig.

Da in Deutschland und der EU Impfungen gegen die Newcastle Krankheit vorgeschrieben sind, müssen die entsprechenden Impfzeugnisse aber auf Verlangen z.B. bei Ausstellungen vorgelegt werden können.

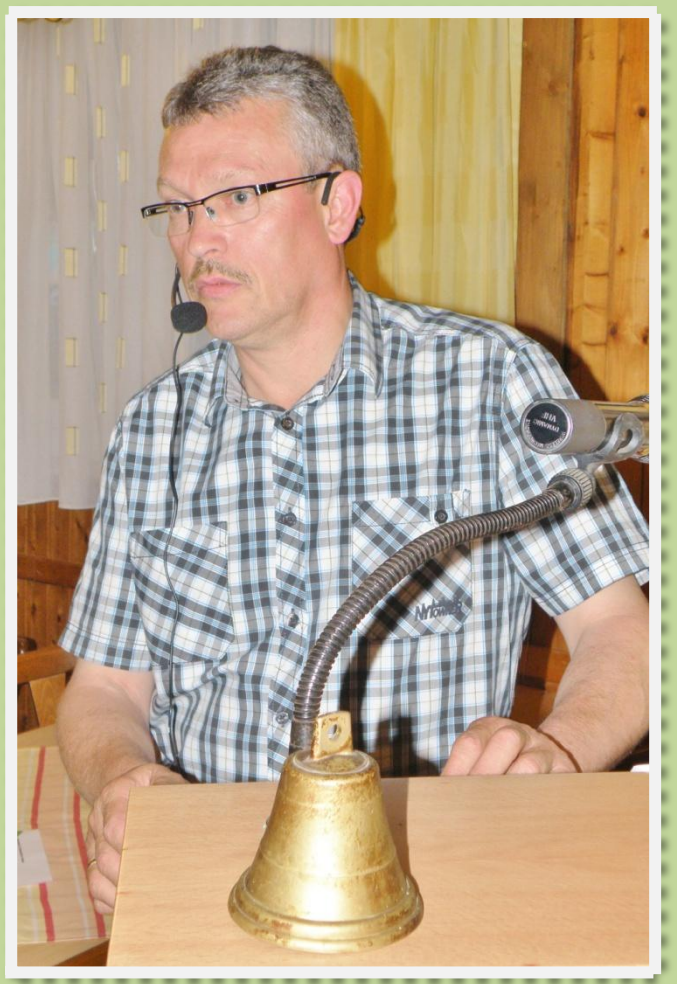

Zfr. Josef Hanauer beim gelungenen Vortrag.

Liebe Züchterfreunde, liebe Züchterfrauen,

Denkt bitte daran, dass unsere Tiere in der Zeit der Ausstellungsaison vielen Stresssituationen ausgesetzt sind.

Versorgen sie deshalb Ihre Tiere mit den nötigen Vitaminen und Mineralstoffen.

Geben Sie Ihren Tieren genügend Erholungsphasen und trainieren Sie den Transport sowie die Käfighaltung.

Ihre Tiere werde es Ihnen mit den nötigen Erfolgen danken.

Der Tierschutz sollte bei unserem Hobby eine sehr hohe Stellung einnehmen, deshalb sind wir alle angehalten die Grundregeln des Tierschutzgesetzes einzuhalten.

In der heutigen Zeit wollen und müssen wir das Aushängeschild der Geflügelzucht sein und distanzieren uns deshalb von der Wirtschaftsgeflügelzucht, welche immer wieder mit negativen Schlagzeilen in der Presse auf sich aufmerksam machen.

Zfr. Josef Hanauer, hoffte, dass er den Anwesenden etwas mit auf den Weg geben konnte.

Bitte, macht weiterhin für unser schönes Hobby Werbung, vielleicht können wir wieder den einen oder anderen Tierhalter als Tierzüchter gewinnen.

Er Josef Hanauer, wünschte allen Züchtern (und Züchterinnen) viel Erfolg auf regionalen und überregionalen Schauen für das anstehende Zuchtjahr 2014. Und bedankte sich für die geschätzte Aufmerksamkeit.

Unsere Anwesenden Mitglieder dankten dem Vortragenden mit einem kräftigen Applaus, denn dieser ist das Brot für den Referenten.

Auch unser 1. Vorsitzender Willibald Roauer bedankte sich recht herzlich für diesen lehrreichen Vortrag. Er übergab zum Dank an Zfr. Josef Hanauer die Plakette unseres Clubs. Alles Gesagte ist ja von größter Wichtigkeit, denn dies sind Aufhänger, auf welche die Veterinäre vorbereitet sind, wenn sie eine Geflügelschau Inspizieren. Hier werden nicht die Züchter sondern die Ausstellungsleitungen auf unterlassen Ihrer Pflicht angesprochen und Zurechtgewiesen über Verfehlungen dieser Vorschrift, bei den Ausstellungen. **Walter Hackner** Schriftführer